

Preisblatt 15 Netzentgelte für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen

Gültig ab 01.01.2021

Öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis des Standardlastprofils beliefert.

Für Straßenbeleuchtungsanlagen wird seit dem 1. Januar 2014 entsprechend der Ergänzung von § 17 der Stromnetzentgeltverordnung vom 14. August 2013 das zu entrichtende Netzentgelt aus den Netzentgelten für leistungsgemessene Anlagen ermittelt und abgerechnet.

Je nach Benutzungsdauer gilt der Preis für NSP-Sondervertragskunden für hohe oder niedrige Benutzungsdauer.

Benutzungsdauer	ngsdauer LP	
	€/kW	ct/kWh
< 2500 h/a	9,96	3,65
≥ 2.500 h/a	69,04	1,26

Bei einer genau definierten Benutzungsdauer kann ersatzweise auch ein Mischpreis aus Arbeitspreis und Leistungspreis ermittelt werden.

Die Formel dafür lautet:

Mischpreis =	Leistungspreis in €/kW x 100	+ Arbeitspreis
Mischpreis =	Benutzungsdauer	in ct/kWh

Somit ergeben sich für folgende Benutzungsdauern folgende Mischpreise:

Ganznacht: 4.200 h

Mischpreis =	69,04 x 100	- + 1,26 =	2,90 ct/kWh	
	4.200		_	Z,90 CURVVII

Halbnacht: 2.300 h

Mischpreis = -	9,96 x 100	+ 3,65		4,08 ct/kWh
wiiscripreis =	2.300	+ 3,05	=	4,00 CUKVVII

Unterführung: 8.760 h

Mischpreis =	69,04 x 100	. 1 26	_	2,05 ct/kWh
	8.760	+ 1,26 =	2,05 CUKVVII	

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus:

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben (-> Preisblatt 16),

Messstellenbetrieb (Preisblatt 7 bis 11),

ggf. Konzessionsabgabe (-> Preisblatt 14) und Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %.